

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN RATENKAUF

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- a) Der Ratenverkäufer veräußert den im Ratenkaufantrag konkret beschriebenen Ratenkaufgegenstand an den Ratenkäufer zur Nutzung ausschließlich nach Maßgabe dieses Ratenkaufvertrages. Der Ratenkäufer erwirbt nach Maßgabe dieses Ratenkaufvertrages den Ratenkaufgegenstand nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Ratenkaufvertrag. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Ratenkäufer bleibt der Ratenkaufgegenstand im Eigentum des Ratenverkäufers. Die Nutzung des überlassenen Ratenkaufgegenstandes darf ausschließlich im Rahmen allfälliger Bedingungen und Auflagen des Herstellers bzw. Händlers (des Lieferanten) erfolgen. Der Ratenkäufer hat diese Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt sie hiermit an.
- b) Der Ratenkaufvertrag umfasst außer diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie dem Ratenkaufantrag auch die Übernahmebestätigung, die Finanzierungsbestätigung sowie eine allfällige Deckungsbestätigung der Versicherung und eventuelle weitere Anlagen, die jeweils im Ratenkaufantrag festgehalten sind oder vom Ratenverkäufer festgelegt werden.
- c) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben für die Dauer sämtlicher unter Bezug auf diese Bedingungen abgeschlossener Ratenkaufverträge in Kraft.
- d) Der Ratenverkäufer weist den Ratenkäufer hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann für den Ratenverkäufer bindend sind, wenn der Ratenverkäufer diese schriftlich anerkannt hat. Es obliegt dem Ratenkäufer, gegebenenfalls die Zustimmung des Ratenverkäufers einzuholen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- a) Der Ratenkäufer stellt dem Ratenverkäufer mit Unterfertigung des Ratenkaufantrages ein für die Dauer von drei Monate bindendes Anbot auf Abschluss eines Ratenkaufvertrages zu den Bedingungen des Ratenkaufantrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- b) Der Abschluss des Ratenkaufvertrages zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgt durch Gegenzeichnung des Ratenkaufantrages durch den Ratenverkäufer. Die Annahme des Angebotes durch den Ratenverkäufer kann auch schlüssig erfolgen, indem bezüglich des vertragsgegenständlichen Ratenkaufgegenstandes eine Finanzierungsbestätigung an den Lieferanten übermittelt wird.

3. LIEFERUNG

- a) Der Ratenkäufer hat den Ratenkaufgegenstand selbst beim Lieferanten ausgesucht. Aufgrund des mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrages erwirbt der Ratenverkäufer mit der Übernahme des Ratenkaufgegenstandes durch den Ratenkäufer im Weg der Besitzanweisung Eigentum am Ratenkaufgegenstand. Mit dieser Übernahme wird der Ratenkäufer vom Ratenverkäufer angewiesen, den Ratenkaufgegenstand für den Ratenverkäufer als Eigentümer bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Ratenkaufvertrag innezuhaben. Mit Bereitstellung des Ratenkaufgegenstandes durch den Ratenverkäufer oder den Lieferanten an den Ratenkäufer hat dieser den Ratenkaufgegenstand zu übernehmen und die Übernahmebestätigung auszustellen. Der Ratenkäufer hat die Aufgabe, rechtzeitig Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und den Betrieb des Ratenkaufgegenstandes auf seine Kosten zu schaffen. Für die Lieferung des Ratenkaufgegenstandes, die durch den Lieferanten erfolgt, gelten sinngemäß, soweit in diesem Ratenkaufvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die Lieferbedingungen des Lieferanten, die dem Ratenkäufer bekannt sind.
- b) Kommt der Kaufvertrag mit dem Lieferanten nicht zustande oder wird dieser Kaufvertrag vor Lieferung des Ratenkaufgegenstandes rückgängig gemacht, so wird der Ratenkaufvertrag gegenstandslos. In diesem Fall stehen dem Ratenkäufer gegenüber dem Ratenverkäufer keine Ansprüche zu.
- c) Der Ratenverkäufer haftet nicht für Lieferunvermögen oder Verzug des Lieferanten und tritt hiermit dem Ratenkäufer etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzuges oder Lieferunvermögens ab.
- d) Der Ratenkäufer hat alles für den üblichen Gebrauch des Ratenkaufgegenstandes Notwendige auf eigene Kosten zu veranlassen. Kosten für Lieferung, Transportversicherung und Installation trägt der Ratenkäufer. Er wird den Ratenkaufgegenstand bei Lieferung unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit untersuchen und in der Übernahmebestätigung (Anlage) die vertragskonforme Lieferung bestätigen. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der Ratenkäufer. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist unverzüglich an den Ratenverkäufer zu senden. Der Ratenkäufer nimmt zur Kenntnis, dass diese Übernahmebestätigung die wesentliche Voraussetzung für die Auszahlung des Kaufpreises durch den Ratenverkäufer an den Lieferanten ist. Entstehen dem Ratenverkäufer durch unrichtige oder wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben des Ratenkäufers in dieser Übernahmebestätigung ein Schaden, so hat der Ratenkäufer diesen zu ersetzen.
- e) Weist der Ratenkaufgegenstand Mängel auf, hat der Ratenkäufer diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem Ratenverkäufer zu rügen. Werden Mängel erst später erkennbar, sind diese ebenfalls unverzüglich gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem Ratenverkäufer zu rügen, andernfalls gilt der Ratenkaufgegenstand auch in dieser Hinsicht als genehmigt.
- f) Der Ratenkäufer verpflichtet sich, auf dem Ratenkaufgegenstand einen für Dritte leicht und deutlich sichtbaren Hinweis auf das auf Grund des Eigentumsvorbehaltes gegebene fremde Eigentum des Ratenverkäufers anzubringen und eine entsprechende Eigentumskennzeichnung durch den Ratenverkäufer während der Dauer des Ratenkaufvertrages zu dulden. Darüber hinaus

ist der Ratenkäufer auch verpflichtet, das vorbehaltenen Eigentum des Ratenverkäufers entsprechend in seinen Geschäftsbüchern auszuweisen.

g) Übernimmt der Ratenkäufer den Ratenkaufgegenstand nicht nach schriftlicher Setzung der 14-tägigen Nachfrist, kann der Ratenverkäufer vom Vertrag zurücktreten und eine Stornogebühr von 15% des Bruttolistenpreises (Listenpreis inkl. NOVA u. USt) begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Ratenverkäufer ist darüber hinaus berechtigt, den Ratenkaufvertrag gemäß Punkt 10. vorzeitig aufzukündigen und den Schadenersatz gemäß Punkt 10 c) geltend zu machen. Bei Kfz berechnet sich die Höhe des Schadenersatzanspruches jedenfalls aus der durch eine allfällige polizeiliche Zulassung oder sonstigen Verwendung eingetretenen Wertminderung.

4. GEFAHRTRAGUNG UND VERSICHERUNG

- a) Mit Übergabe an den oder Bereitstellung des Ratenkaufgegenstandes beim Ratenkäufer geht die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Totalschaden, Diebstahl, Verlust oder vorzeitigen Verschleiß, gleich aus welchem Grund also auch bei höherer Gewalt, auf den Ratenkäufer über. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Ratenkaufgegenstandes trägt der Ratenkäufer auch die Gefahr der mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit desselben, sei dies vorübergehend oder dauernd. Der Eintritt sämtlicher Schäden entbindet den Ratenkäufer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.
- b) Bei gänzlichem Untergang des Ratenkaufgegenstandes endet dieser Vertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der Ratenkäufer den Ratenverkäufer sofort schriftlich zu verständigen. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes des Ratenkaufgegenstandes übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des Ratenkäufers über den Ratenkaufgegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall wiedererlangt wird. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Punkt 10 c) und 10 e). Der Ratenkäufer tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den Ratenverkäufer ab. Diese Abtretung hat für den Ratenkäufer keine schuldbefreiende Wirkung. Der Ratenverkäufer ist durch die Abtretung nicht verpflichtet, Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft klagsweise geltend zu machen. Nimmt der Ratenverkäufer von einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Abstand, hat er dies dem Ratenkäufer mitzuteilen, dem es dann überlassen bleibt, selbst die Ansprüche klagsweise geltend zu machen.
- c) Der Ratenkäufer ist verpflichtet, dem Ratenverkäufer Schäden am Ratenkaufgegenstand unverzüglich schriftlich zu melden.
- d) Wird der Ratenkaufgegenstand im Zeitraum nach Übergabe bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen durch den Ratenkäufer, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt der Ratenkaufvertrag und somit auch die Verpflichtung des Ratenkäufers zur Bezahlung des Ratenkaufentgeltes unberührt. Der Ratenkäufer hat den betroffenen Ratenkaufgegenstand entweder auf eigene Kosten von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen oder ihn durch einen gleichwertigen desselben Herstellers zu ersetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist auch ein geeigneter Ersatzlieferant zulässig. Ein derartiger ersetzter Ratenkaufgegenstand geht dann ebenfalls im Weg der Besitzanweisung in das Eigentum des Ratenverkäufers über. Der Ratenkäufer hat den Ratenverkäufer von einer Beschädigung und einem Ersatz beziehungsweise Reparatur des Ratenkaufgegenstandes unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ein Absehen von der Verpflichtung zur Reparatur oder Ersatz des Ratenkaufgegenstandes ist nur nach ausdrücklichem schriftlichem Verzicht durch den Ratenverkäufer möglich.
- e) Leistungen der Versicherung werden erst auf die letzten Zahlungsverpflichtungen des Ratenkäufers aus dem Ratenkaufvertrag angerechnet. Die Abwicklung mit der Versicherung obliegt dem Ratenkäufer. Nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckte Kosten bzw. Ansprüche des Ratenverkäufers hat der Ratenkäufer zu tragen. Auf einen allenfalls bestehenden Differenzbetrag zugunsten des Ratenkäufers wird die Anrechnungsregel in Punkt 10 d) sinngemäß angewendet.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- a) Der Ratenverkäufer übernimmt gegenüber dem Ratenkäufer keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Ratenkaufgegenstandes und dessen Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln. Insbesondere übernimmt der Ratenverkäufer keine Haftung dafür, dass der Ratenkaufgegenstand keine Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt. Eine Minderung oder Zurückbehaltung des Ratenkaufentgeltes durch den Ratenkäufer, Schadenersatzansprüche des Ratenkäufers gegen den Ratenverkäufer oder vorzeitige Kündigung des Ratenkaufvertrages durch den Ratenkäufer in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen. Der Ratenverkäufer tritt hiermit dem Ratenkäufer alle Gewährleistungsansprüche, gegenüber dem Lieferanten, ausgenommen den Konditionsanspruch, ab. Darüber hinaus stehen dem Ratenkäufer gegenüber dem Ratenverkäufer keine Gewährleistungsansprüche zu. Der Ratenkäufer hat alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Der Ratenverkäufer haftet auch nicht für die Einbringlichkeit der an den Ratenkäufer abgetretenen Gewährleistungsansprüche. Der Ratenverkäufer haftet dem Ratenkäufer aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbeständen nur, wenn dem Ratenverkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In jedem Fall einer Haftung des Ratenverkäufers ist die Haftung beschränkt auf die für den

Ratenverkäufer vorhersehbarer typischer Schäden. Soweit der Ratenverkäufer nicht selbst haftet, werden dem Ratenkäufer auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die dem Ratenverkäufer gegenüber allfälligen schädigenden Dritten zustehen.

b) Kommt der Ratenkäufer seinen in Punkt 3. näher dargestellten Rügeobliegenheiten nicht nach, gilt der Ratenkaufgegenstand sowohl gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller als auch gegenüber dem Ratenverkäufer als genehmigt. Allfällige Schadenersatzansprüche des Ratenverkäufers gegen den Ratenkäufer, welche aus der Unterlassung der sofortigen Rüge von Mängeln entstehen, bleiben davon unberührt.

c) Machen Dritte gegenüber dem Ratenverkäufer Ansprüche im Zusammenhang mit dem Ratenkaufgegenstand geltend, so wird der Ratenkäufer den Ratenverkäufer schad- und klaglos halten.

6. VERTRAGSLAUFEIT UND RATENKAUF RATEN

a) Die Vertragslaufzeit ist im jeweiligen Ratenkaufantrag festgelegt und beginnt mit dem Ersten jenes Kalendermonates, der auf die Übergabe folgt. In der Zeit zwischen der Übergabe des Ratenkaufgegenstandes und dem Beginn des Ratenkaufverhältnisses ist der Ratenkäufer entgeltlicher Benützer des Ratenkaufgegenstandes unter sinngemäßer Geltung des Ratenkaufvertrages. Der Ratenkäufer ist verpflichtet, dem Ratenverkäufer Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten (600 Basispunkten) über dem Referenzzinssatzes für Zahlungen des Ratenverkäufers, die dieser zwischen Übergabe des Ratenkaufobjektes und Einlangen der ersten Rate tätigt, zu leisten. Diese Zinszahlungsverpflichtung erstreckt sich ab Zahlung des Ratenverkäufers bis zum Einlangen der ersten Rate.

b) Die Höhe der Ratenkaufraten ergibt sich aus dem jeweiligen Ratenkaufantrag. Die erste Ratenkaufrate inklusive USt. im gesetzlichen Ausmaß ist am Ersten jenes Kalendermonates, der auf die Übergabe folgt fällig. Die weiteren Raten sind dann jeweils am Ersten des Folgemonats ohne jeden Abzug fällig, es sei denn, dass andere Zahlungsweisen im jeweiligen Ratenkaufantrag vereinbart werden. Sofern daher eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart wurde, sind die weiteren Raten jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats, welches vierteljährlich folgt, fällig (bei nachschüssiger Zahlungsweise erfolgt die Verrechnung am Monatsletzten). Dies gilt mutatis mutandis für halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen. Im Fall der Vereinbarung eines schriftlichen Tilgungsplanes ergibt sich die Fälligkeit der Ratenkaufraten aus diesem. Wird der Ratenkaufgegenstand nach der Übergabe, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des Ratenverkäufers zur Bezahlung des Ratenkaufentgeltes aufrecht. Sonderzahlungen, etwa Ratenkaufvorauszahlung, sind vor der Bestellung des Ratenkaufgegenstandes auf das Konto des Ratenverkäufers einzuzahlen. Die Umsatzsteuer ist aus den gesamten Ratenkaufpreis (Summe aller vertraglichen Zahlungen) ebenso vor Bestellung und in voller Höhe zu zahlen. Für Zahlungen, die der Ratenverkäufer vor der Übernahme oder Bereitstellung des Ratenkaufgegenstandes leistet, wird er dem Ratenkäufer Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten (600 Basispunkten) über dem Referenzzinssatzes berechnen.

c) Die vereinbarten Ratenkaufraten basieren auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Ratenverkäufer bekannten Anschaffungskosten des Ratenkaufgegenstandes, den vereinbarten Sonderzahlungen sowie der Vertragsdauer und beinhalten Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten. Verändert sich der im Kaufvertrag mit dem Lieferanten oder Hersteller vereinbarte Kaufpreis, so verändern sich die Ratenkaufraten im gleichen Verhältnis. Das Ratenkaufentgelt basiert hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem Referenzzinssatz. Verändert sich die Höhe des Referenzzinssatzes zwischen dem Tag des Antrages des Ratenkaufvertrages und dem Tag der Übernahme oder mehr als 0,3 Prozentpunkte (=30 Basispunkte), so ist der Ratenverkäufer berechtigt, die Zinsbestandteile im gleichen Verhältnis anzupassen.

d) Im Falle eines variabel vereinbarten Zinssatzes bildet der im Ratenkaufantrag unter „Konditionen“ angeführte Referenzzinssatz die Grundlage für die Anpassung der Ratenkaufrate. Die Anpassung des variablen Sollzinssatzes erfolgt anhand des von der Österreichischen Nationalbank im statistischen Monatsheft verlautbarten 3-Monats-EURIBOR. Die Anpassung erfolgt immer am Beginn eines jeden Kalenderquartals. Handelt es sich bei den vorgenannten Stichtagen um keinen Banktag, ist der am nächstfolgenden Banktag verlautbarte 3-Monats-EURIBOR maßgeblich. Die Anpassung erfolgt jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der verlautbarte 3-Monats-EURIBOR am letzten Tag jenes Kalendermonates, welches in der Mitte des Kalenderquartals vor dem Anpassungsstichtag liegt (je ein Festsetzungstag), nach oben oder nach unten verändert hat. Die erstmalige Anpassung erfolgt mit der ersten Leasingrate. Dies im Verhältnis zu dem im Antrag genannten Referenzzinssatz. Änderungen bis zu EUR 10,00 exkl. gesetzl. USt bleiben unberücksichtigt, wirken sich aber bei Überschreiten dieser Stufe voll aus. Fällt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag unter 0%, erfolgt am darauffolgenden Anpassungsstichtag keine Anpassung des Referenzzinssatzes in jenem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR unter 0% ist. Solange der 3-Monats-EURIBOR an einem oder mehreren darauffolgenden Festsetzungstagen negativ ist, erfolgt keine Anpassung des Referenzzinssatzes. Steigt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag wieder über 0%, erfolgt am nächsten Anpassungsstichtag eine Anpassung des Referenzzinssatzes in dem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR wieder über 0% steigt. Jede Erhöhung oder Senkung ist bereits mit dem Beginn des Monats, in dem die Wertsicherung auslösenden Stichtag liegt, wirksam. Die Verschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Ratenkaufrate bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Änderungsansprüche können auch für die Vergangenheit gefordert werden.

e) Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses, mit dem Abschluss dieses Ratenkaufvertrages und der Erfüllung desselben entstehen, wie etwa die Kosten eines eventuellen Schätzwertachters, des Transportes, der Montage und des Anschlusses des Ratenkaufgegenstandes, Versicherungen, eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr, aber auch Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die

hinsichtlich des Ratenkaufgegenstandes gemacht werden, trägt der Ratenkäufer. Diese Kosten sind dem Ratenverkäufer gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.

f) Die Ratenkaufraten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Abgaben, der abgabenrechtlichen Verwaltungspraxis, Abschreibungsmodalitäten, Refinanzierungsbedingungen und den gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG kalkuliert. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit oder werden neue Abgaben oder neue Bestimmungen zur Eigenkapitalunterlegung eingeführt, welche sich auf den Kaufpreis oder auf den Finanzierungsanteil auswirken, so ist der Ratenverkäufer berechtigt, eine Anpassung der Ratenkaufraten vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Ratenverkäufer berechtigt, bei einer Verschlechterung der Bonität des Ratenverkäufers die Kaufpreislagen zu erhöhen, sofern der Ratenverkäufer aufgrund der Vereinbarung über die Refinanzierung dieses Vertrages ebenso zur Leistung höherer Beträge verpflichtet ist.

g) Bei Zahlungsverzug hat der Ratenkäufer Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 1,2 % pro Monat bei monatlicher Kapitalisierung, zu entrichten. Die Verzugszinsen werden monatlich im Nachhinein berechnet und sofort fällig. Zusätzlich hat der Ratenkäufer dem Ratenverkäufer für jede Mahnung, ob mündlich oder schriftlich, eine Mahngebühr laut jeweils aktueller Spesenaufstellung zu bezahlen. Kosten für jede Intervention zum Inkasso, Kosten zur Sicherstellung bzw. zur Einziehung des Ratenkaufgegenstandes, Exsindierungskosten als auch Kosten für Sachverständigen Gutachten sind dem Ratenverkäufer vom Ratenkäufer jedenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.

h) Eingänge auf das Konto des Ratenverkäufers werden - ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen - zuerst zur Abdeckung der Kosten und Verzugszinsen und dann zur Abdeckung der ausstehenden Ratenkaufraten verwendet. Der Ratenverkäufer behält sich jedoch vor, eingehende Beträge nach eigenem freien Ermessen zur Abdeckung von Nebenkosten, älterer offener Entgelte oder laufender Entgelte zu verwenden. Weiters werden - ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen - Zahlungen des Ratenverkäufers, sofern dieser mehrere aufrechte Verträge mit dem Ratenverkäufer hat, aliquot (im Verhältnis zum jeweils aushaftenden Kapital) auf alle aufrechten Verträge verteilt.

i) Der Ratenkäufer verpflichtet sich, zugunsten des Ratenverkäufers einen Bankeinzug für die vereinbarten Entgelte zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

j) Sofern der Ratenverkäufer ein Lastschriftverfahren mit dem Ratenverkäufer abgeschlossen hat, erfolgt die Vorankündigung (pre-notification) zum Zeitpunkt der Rechnungslegung. Dies gilt für alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Ratenkaufvertrag.

k) Spesen für von dem Ratenkäufer gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten, Vertragsübernahme, Mahngebühr und andere welche in der geltenden Tarifliste angeführt sind, werden von dem Ratenverkäufer nach den darin genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Ratenkäufer unverzüglich zu bezahlen. Der Ratenkäufer hat das Recht, dass ihm die jeweils geltende Tarifliste auf Anforderung unentgeltlich zugesandt wird.

l) Hat der Ratenkäufer eine monatliche Servicepauschale mit dem Ratenverkäufer vereinbart, so sind die folgenden Leistungen durch die Servicepauschale inkludiert: Änderungen Firmenwortlaut, Adresse und Bankverbindung, Gebührenaufstellung, Kontoauszug pro Jahr, Rechnungskopie, Dokumentenversand, Stundungsgebühr und Rückbuchung laut Informationsblatt Servicepauschale. Die Verrechnung folgt der vereinbarten Fälligkeit der Ratenkaufraten. Die Servicepauschale unterliegt dem in Punkt 6.a. vereinbarten Kündigungsverzicht. Wenn der Ratenkäufer keine Servicepauschale vereinbart hat bzw. Leistungen die nicht in der Servicepauschale inkludiert sind werden diese von dem Ratenverkäufer nach den genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Ratenkäufer unverzüglich zu bezahlen.

7. VORAUSZAHLUNG

a) Eine vereinbarte Ratenkaufvorauszahlung ist vor Bestellung des Ratenkaufgegenstandes fällig. Sie wurde bei der Berechnung der monatlichen Ratenkaufraten bereits insofern berücksichtigt, als die Ratenkaufvorauszahlung anteilig auf die einzelnen Ratenkaufraten angerechnet wird. Bei einer Sicherstellung und Verwertung gemäß Punkt 10. wird die Ratenkaufvorauszahlung dem Ratenkäufer daher nicht nochmals angerechnet. Die Ratenkaufvorauszahlung wird daher bei jeder Art der Vertragsauflösung nicht (anteilig) zurückgezahlt.

8. GEBRAUCH UND UNTERHALTUNG, EIGENTUM und ZULASSUNG

a) Der Ratenkäufer wird den Ratenkaufgegenstand auf seine Kosten jederzeit in ordnungsgemäßer und funktionsfähigem Zustand erhalten und insbesondere erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten (Services, Garantie- und Wartungsinspektionen) durchführen lassen. Sämtliche am Ratenkaufgegenstand notwendigen Arbeiten müssen ausschließlich von dazu behördlich befugten Professionisten bzw. in einer für den Ratenkaufgegenstand bestehenden Markenwerkstätte vorgenommen werden. Der Ratenkäufer ist verpflichtet, den Ratenkaufgegenstand pfleglich und sachgemäß zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Der Ratenkäufer hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Ratenkaufgegenstand angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfanges der tatsächlichen Benutzung dienen. Jede Manipulation des Kilometerzählers bei Kfz ist untersagt. Dem Ratenkäufer ist es untersagt, den Ratenkaufgegenstand für Rennen oder sonstige vom normalen Gebrauch eines Kfz abweichende Zwecke zu verwenden, und er nimmt zur Kenntnis, dass der Ratenkaufgegenstand für solche Zwecke nicht tauglich ist. Der Ratenkäufer wird die am Ratenkaufgegenstand bestehenden gewerblichen Schutzrechte wie insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte nicht verletzen und den Ratenkaufgegenstand nicht verändern oder widerrechtlich vervielfältigen. Etwaige Rechtsvorschriften sowie Anweisungen und Auflagen des Lieferanten für den Gebrauch oder die Erhaltung des Ratenkaufgegenstandes sind zu beachten. Die Wartungskosten trägt jedenfalls der

Ratenkäufer. Jede Ortsveränderung und/oder Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ratenverkäufers.

b) Ohne Zustimmung des Ratenverkäufers darf der Ratenkäufer keine Änderungen oder Einbauten an dem Ratenkaufgegenstand vornehmen. Der Ratenverkäufer kann verlangen, dass die von ihm nicht finanzierten Teile soweit sie nicht im Rahmen der Wartung eingebaut wurden im Fall einer Sicherstellung und Verwertung des Ratenkaufgegenstandes gemäß Punkt 10. auf Kosten des Ratenkäufers entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Nicht entfernte Einbauten gehen mit Rückgabe entschädigungslos in das Eigentum des Ratenverkäufers über. Der Ratenkäufer darf den Ratenkaufgegenstand ohne Zustimmung des Ratenverkäufers nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er unselbständiger Bestandteil derselben wird. Erfolgt dennoch eine Verbindung, hat der Ratenkäufer dafür zu sorgen, dass der Ratenverkäufer das Miteigentum an der neuen Sache erlangt, andernfalls wird der Ratenkäufer schadenersatzpflichtig.

c) Für den Fall von Kfz wird der Ratenkaufgegenstand auf den Namen des Ratenkäufers zum Verkehr zugelassen. Der Ratenkäufer hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. Der Typenschein/ Einzelgenehmigungsbescheid/COC-Papier enthält einen Hinweis auf das Eigentum des Ratenverkäufers und wird vom Ratenverkäufer verwahrt. Der Typenschein / Einzelgenehmigungsbescheid /COC-Papier ist nach erfolgter Anmeldung umgehend dem Ratenverkäufer zu übergeben. Der Typenschein/ Einzelgenehmigungsbescheid/COC-Papier verbleibt während der gesamten Dauer des Ratenkaufvertrages beim Ratenverkäufer. Der Ratenverkäufer stimmt lediglich einer Anmeldung/Zulassung in Österreich zu. Grundsätzlich stimmt der Ratenverkäufer einer Nutzung des Ratenkaufgegenstandes im Ausland nicht zu. Sollte eine Nutzung im Ausland erforderlich sein, so ist die schriftliche Zustimmung des Ratenverkäufers unbedingt erforderlich.

d) Während der üblichen Geschäftszeiten ist dem Ratenverkäufer nach Voranmeldung jederzeit Zutritt zum Ratenkaufgegenstand gestattet. Der Ratenkäufer wird den Ratenkaufgegenstand vor Zugriffen Dritter schützen, den Ratenverkäufer unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum des Ratenverkäufers zu beeinträchtigen, und den Ratenverkäufer auf eigene Kosten bei notwendigen Abwehrmaßnahmen unterstützen. Im Schadensfall ist unverzüglich Mitteilung an den Ratenverkäufer zu erstatten.

e) Der Ratenkäufer darf über den Ratenkaufgegenstand rechtsgeschäftlich nicht verfügen; er darf ihn insbesondere nicht veräußern, verpfänden oder vermieten, es sei denn der Ratenverkäufer hat einer Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung durch den Ratenkäufer an Dritte vorher schriftlich zugestimmt. Wird der Ratenkaufgegenstand entgegen diesem Verbot an Dritte weiter veräußert oder wird in anderer Weise darüber verfügt, tritt der Ratenkäufer bereits jetzt unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes sämtliche Ansprüche, welche ihm gegenüber dem Erwerber zustehen, an den Ratenverkäufer ab. Der Ratenkäufer ist ferner verpflichtet, dem Ratenverkäufer jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes schriftlich bekannt zu geben und vor Wechsel des Standortes des Ratenkaufgegenstandes die schriftliche Zustimmung des Ratenverkäufers einzuholen, die der Ratenverkäufer verweigern kann. Der Ratenkäufer stimmt einer Anmerkung des Fremdeigentums gemäß § 297a ABGB ausdrücklich zu und wird – nach Aufforderung durch den Ratenverkäufer – die entsprechenden, hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

a) Der Ratenkaufgegenstand steht und bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Ratenkaufvertrag durch den Ratenkäufer im Eigentum des Ratenverkäufers. Bei vertragswidriger Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Ratenkaufgegenstandes erstreckt sich das vorbehaltenen Eigentum auch auf die daraus entstandenen neuen Sachen.

b) Dem Ratenkäufer ist bekannt, dass der Ratenkaufgegenstand steuerlich bereits mit Abschluss dieses Vertrages seinem Vermögen zugerechnet wird. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Ratenverkäufer keinerlei Haftungen für tatsächliche oder erwartete steuerliche Auswirkungen dieses Vertrages beim Ratenkäufer übernimmt.

10. SICHERSTELLUNG UND VERWERTUNG

a) Im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Ratenkäufer bzw. eines anderen wichtigen Grundes ist der Ratenverkäufer berechtigt, den Ratenkaufgegenstand auf Kosten des Ratenkäufers herauszuverlangen. Diesfalls ist der Ratenkäufer unverzüglich zur Rückgabe des Ratenkaufgegenstandes verpflichtet. Der Ratenkaufgegenstand ist in einem schadensfreien, verkehrs- und betriebssicheren, technisch einwandfreien Zustand, außen und innen gereinigt, mit allen vorgesehenen Servicearbeiten gewartet und mit allem Zubehör, Schlüsseln und Papieren zu übergeben. Der Ratenkäufer gestattet dem Ratenverkäufer hiermit unwiderruflich, zur Inbesitznahme des Ratenkaufgegenstandes seine Räumlichkeiten zu betreten. Folgt der Ratenkäufer den Ratenkaufgegenstand entgegen dieser Verpflichtung nicht aus, kann der Ratenverkäufer selbst beziehungsweise durch von ihm bestimmte qualifizierte Dritte die Sicherstellung des Ratenkaufgegenstandes auf Kosten des Ratenkäufers vornehmen. Unbeschadet des Rechts auf Herausgabe/Inbesitznahme hat der Ratenkäufer auf Verlangen des Ratenverkäufers den Ratenkaufgegenstand auf eigene Kosten an einen von dem Ratenverkäufer schriftlich mitgeteilten Ort in Österreich transportversichert zurückzusenden.

b) Ein wichtiger Grund iSv Punkt 10 a) liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Ratenkäufer unrichtige Angaben gemacht hat, oder beim Abschluss des Ratenkaufvertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Ratenverkäufer die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;
- der Ratenkäufer mit der Zahlung einer Ratenkaufrate oder sonstigen Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag in Verzug ist;

- der Ratenkäufer seine Zahlungen endgültig einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, oder ein Eröffnungsgrund eines derartigen Verfahrens vorliegt;

- der Ratenkäufer stirbt oder handlungsunfähig wird oder bei einem Ratenkauf zu Geschäftszwecken sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;

- sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des Ratenkäufers gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche des Ratenverkäufers gefährdet scheinen;

- der Ratenkäufer trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Ratenkaufgegenstandes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Ratenkaufvertrages verstößt;

- der Ratenkäufer den Ratenkaufgegenstand vertragswidrig nicht übernimmt

- der Ratenkäufer oder ein ihm nahe stehendes Unternehmen einen Vertrag mit dem Ratenverkäufer oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletzt und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem vertragsverletzenden Unternehmen (dem Ratenkäufer oder einem ihm nahe stehenden Unternehmen) bestehen.

c) Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Ratenkäufer bzw. eines anderen wichtigen Grundes, aber auch bei jener als einem anderen Grund erfolgten Rückgabe oder Sicherstellung des Ratenkaufgegenstandes bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag und keine Übernahme des Ratenkaufobjektes an Zahlungen statt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Ratenkaufraten bleibt daher mit der Maßgabe aufrecht, dass sämtliche noch ausstehenden Ratenkaufraten und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag sofort fällig sind (Terminverlust).

d) Der Ratenverkäufer ist berechtigt, im Fall einer Rückgabe oder Sicherstellung den Ratenkaufgegenstand zu verwerten. Der Erlös aus dieser Verwertung wird dem Ratenkäufer auf seine noch offenen Ratenkaufraten, die Konventionalstrafe und die Bearbeitungsgebühr angerechnet, wobei ein die noch offenen Ratenkaufraten, Verzugszinsen und sonstigen Ansprüche des Ratenverkäufers übersteigender Verwertungserlös dem Ratenkäufer auf allenfalls bestehende weitere Verträge zwischen dem Ratenkäufer und dem Ratenverkäufer angerechnet wird. Sollten weitere Verträge zwischen dem Ratenkäufer und dem Ratenverkäufer bestehen, jedoch bei diesen keine Zahlungsverpflichtungen offen sein, verbleibt der übersteigende Verwertungserlös beim Ratenverkäufer als Sicherstellung bis zur vollständigen Befriedigung aller zwischen dem Ratenverkäufer und Ratenkäufer abgeschlossenen Verträge.

e) In jedem Fall hat der Ratenkäufer im Fall einer Herausgabe oder Sicherstellung des Ratenkaufgegenstandes eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von drei monatlichen Ratenkaufraten in der zuletzt gültigen Höhe an den Ratenverkäufer zu bezahlen. Dem Ratenverkäufer steht außerdem eine Bearbeitungsgebühr im Ausmaß von zwei Ratenkaufraten in der zuletzt gültigen Höhe zu. Reicht der Verwertungserlös nicht aus, um diese abzudecken, oder kommt es zu keiner Verwertung, sind der ausständige Schadenersatz und die Bearbeitungsgebühr sofort fällig und gemäß Punkt 6 f) zu verzinsen.

11. ABTRETUNG, SOLIDARHAFTUNG UND AUFRECHNUNG

a) Der Ratenkäufer kann Ansprüche und seine Rechte und Pflichten aus diesem Ratenkaufvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Ratenverkäufers an Dritte abtreten. Jede Übertragung dieses Ratenkaufvertrages und/oder von Rechten und Pflichten aus diesem Ratenkaufvertrag, durch den Ratenkäufer an einen Dritten, in welcher Form auch immer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ratenverkäufers.

b) Mehrere Ratenkäufer haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

c) Der Ratenkäufer ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Ratenverkäufer hat, mit Forderungen des Ratenverkäufers aus diesem Ratenkaufvertrag aufzurechnen.

d) Der Ratenverkäufer ist ohne Erfordernis der Zustimmung durch den Ratenkäufer berechtigt, diesen Ratenkaufvertrag und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Ratenkaufvertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

a) Sollte eine Bestimmung dieses Ratenkaufvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.

b) Dieser Ratenkaufvertrag samt seiner Bestandteile enthält alle Vereinbarungen der Parteien über den Ratenkaufgegenstand. Änderungen und Ergänzungen dieses Ratenkaufvertrages bedürfen der Schriftform.

c) Dieser Ratenkaufvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Ratenverkäufers in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Ratenkaufvertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.

13. AUSKUNFT UND DATENSCHUTZ

a) Der Ratenkäufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Ratenverkäufer die personenbezogenen Daten des Ratenkäufers speichert und verarbeitet und für die Durchführung dieses Vertrages falls erforderlich insbesondere zwecks Refinanzierung, Bonitätsprüfung, Entgeltansprüche oder Forderungseintreibung insbesondere an folgende Dritte übermittelt: BNP Paribas Lease Group SA, CETELEM IFN SA, den Lieferanten, den Hersteller der Einrichtungen, Kreditschutzverband von 1870 oder ein anderes Unternehmen bzw. Anwaltsbüro, das der Ratenverkäufer zur Eintreibung einer Forderung als Erfüllungsgehilfen benutzen könnte. Der

Ratenverkäufer wird dabei die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des DSGVO 2018 beachten und diese auch bei Dienstleistungsverhältnissen mit Dritten wahrnehmen. Der Ratenkäufer ist berechtigt, die erteilte Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Der Ratenkäufer entbindet zu diesen Zwecken die unter diesem Punkt genannten Gesellschaften ausdrücklich auch von allfälligen vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen ihm gegenüber, insbesondere auch vom Bankgeheimnis gem. öBVG in der jeweils geltenden Fassung.

b) Der Ratenkäufer verpflichtet sich, dem Ratenverkäufer alle Informationen offen zu legen und Auskünfte zu erteilen, damit dieser die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ratenkäufers beurteilen kann. Der Ratenverkäufer wird diese Informationen vertraulich behandeln. Insbesondere verpflichtet sich der Ratenkäufer, die Unterlagen zum wirtschaftlichen Berechtigten seines Unternehmens zu übermitteln und Änderungen des wirtschaftlichen Berechtigten unaufgefordert und unverzüglich dem Ratenverkäufer bekanntzugeben. Weiters verpflichtet sich der Ratenkäufer bis spätestens zehn Monate nach dem Bilanzstichtag des Ratenkäufers den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie gegebenenfalls den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres dem Ratenverkäufer zu übermitteln.